

rechtliche Entscheidung ist. Er schafft Entscheidungsvoraussetzungen — das trennt ihn von der Stellung der Strafrechtspflegeorgane.

Das Sachverständigengutachten ist ein Beweismittel. Ob die in ihm enthaltene Aussage wahr ist oder nicht, ist im Vergleich mit den weiteren vorhandenen Beweismitteln zu prüfen.⁴⁶ Erscheint die Richtigkeit eines Gutachtens als fragwürdig, weil es zweifelhaft ist, ob die Aussage der Fachkunde oder bestehenden wissenschaftlichen Ergebnissen gerecht wird, so kann ein weiteres Gutachten (Zweitgutachten) oder evtl. auch ein Obergutachten eingeholt werden.⁴⁷ Das kann auch erforderlich werden, wenn sich ganz oder teilweise widersprechende Gutachten vorliegen und es nicht möglich ist, den Widerspruch aufzulösen. (Wenn kein weiteres Gutachten, dann Entscheidung „in dubio pro reo“.)⁴⁸ Nicht immer formuliert der Sachverständige das Ergebnis seiner Untersuchung in einer wahren Aussage. Der Hinweis, daß ein bestimmtes Ergebnis wahrscheinlich, sehr wahrscheinlich, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit u. dgl. vorliegt, ist anzutreffen. Solche Aussagen sind auf ihre Übereinstimmung mit den weiteren Beweismitteln, die in der Strafsache vorhanden sind, zu untersuchen. Eine wahre Aussage über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten muß sich aus der Gesamtheit der verwendeten Beweismittel ergeben. Die Wahrscheinlichkeitsaussage des Gutachtens ist dabei nicht ausschließliche Grundlage der Entscheidung, sondern ein Bestandteil der Entscheidungsgrundlage. Unter Umständen wird ein Gutachten als „vorläufiges“ bezeichnet, weil für die endgültige Meinungsäußerung die Beweislage berücksichtigt werden soll, wie sie sich aus der gerichtlichen Haupt Verhandlung ergibt. Auch dieses „vorläufige“ Gutachten ist ein vollwertiges Gutachten.^{49*} Die Einordnung des Gutachtens in die Gesamtheit der Beweismittel macht deutlich, daß das Entscheidungsorgan nicht unbedingt an den Inhalt des Gutachtens gebunden ist. Allerdings ist es nicht berechtigt, einfach das Gutachten zu ignorieren, es muß seine abweichende Meinung begründen.⁵⁰

Nicht in jeder Strafsache sind gutachterliche Äußerungen erforderlich. Ein Sachverständiger wird mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, wenn es den zur Entscheidung Berufenen an der Sachkunde fehlt, sich verantwortungsbewußt über bestimmte Erscheinungen zu erklären. Die Einholung des Gutachtens muß ein Mittel zur Sicherung der Gesetzlichkeit der Entscheidungen im Strafverfahren sein.⁵¹

5.5. Beweisgegenstände und Aufzeichnungen

Beweisgegenstände sind Sachen, die durch ihre Beschaffenheit oder durch den Ort ihres Auffindens über Umstände der untersuchten Strafsache informieren.⁵² Die Information aus der Beschaffenheit ist auf vielfältige Weise möglich: an einem Leichnam wird z. B. bemerkt, daß der Tod durch Erstechen eintrat. Durch die Verwendung einer Stichwaffe erfolgte eine Veränderung des Beweisgegenstandes, die beweis erheblich ist. Die

46 Vgl. Urteil des OG vom 9. 8. 1962; in: NJ 1962, S. 717

47 Vgl. hierzu Urteil des OG vom 19. 3. 1965; in: NJ 1965, S. 552

48 Vgl. hierzu: NJ 1969, S. 123

49 Vgl.: NJ 1969, S. 126

50 Vgl. Urteil des OG vom 11. 6. 1965; in: NJ 1965, S. 554

51 Vgl. Spindler, Der Sachverständige im Strafverfahren; in: Forum der Kriminalistik 1968, Heft 3, S. 109 ff., Heft 4, S. 160 ff., Heft 6, S. 262 ff.

52 Spuren sind ein weitergehender Begriff. Spuren müssen nicht unbedingt als Beweisgegenstände erscheinen.